

graphie S. 289—290 über die Chronologie desselben gehandelt hatte. Die neue vollständige Ausgabe enthält S. 1—12 zunächst die einleitenden Schriftstücke, die Vollmachten beider Parteien für ihre Procuratoren, die päpstliche Bulle, durch die das Verfahren anberaumt wurde (vom 11. Sept. 1319, S. 2. 3), sowie die Einreden der Bevollmächtigten und die Appellation des Ordensprocurators Siegfried von Papau an den Papst, nachdem ihm ein verlangter Aufschub von den polnischen Richtern, dem Erzbischof Janislaw von Gnesen, dem Bischof Domarat von Posen und dem Abt Nicolaus von Mogylno abgeschlagen war: gegen diese Appellation legten die Sachwalter des Königs wiederum Protest ein (S. 6—8). Am 30. Mai 1320 begann zu Inowracław und Brześć die Vernehmung der Zeugen, von denen 25 Aussagen den Acten einverleibt sind: die vorliegende Ausgabe derselben weicht in einer ganzen Reihe von Lesarten von der früheren von Hirsch ab, scheint aber, soweit sich ohne Einsicht der Handschrift urtheilen lässt, meist das Richtige zu geben: nur an wenigen Stellen steht der neue Text dem der Script. rer. Prussicarum nach, so S. 14. Z. 8 v. u. fehlt *domini* vor *regis*, S. 26 Z. 15 *de anno que fuerit eiiccio* statt *quo*.

Nach Schluss des Zeugenverhörs (Ende September 1320) wurde dem Orden ein neuer Termin auf den 22. Januar 1321 zur Entgegennahme des Urtheils angesetzt, derselbe jedoch, da die beiden polnischen Bischöfe am rechtzeitigen Erscheinen verhindert waren, auf den 7. Februar verschoben (S. 27—31). Jetzt begann von Neuem das Spiel von Einreden und Protesten, beide Parteien überschütteten sich mit Citaten aus dem Canonischen Recht, welche der Herausgeber Röpell alle sorgfältig nachgeschlagen und aufgelöst hat (S. 31, 32), wodurch sich dies Supplement sehr vorthellhaft von den drei Bänden von 1855 unterscheidet. Trotz einer abermaligen Einrede Siegfrieds von Papau (S. 34—36) erfolgte noch am 10. Februar die Verkündung des Urtheils, welche von dem Ordensgesandten durch gleichzeitige Verlesung seiner Appellation an den Papst unterbrochen wurde (S. 36—38); das Urtheil fiel natürlich gegen den Orden aus, der zur Herausgabe Pommerellens, zum Ersatz der genossenen Einkünfte von 30000 Mark und in die Processkosten von 150 Mark verurtheilt wurde (S. 38, 39). Dagegen protestirte der Ordensprocurator von Neuem (S. 40). Ein Bericht der Richter an den Papst und eine Bemerkung des Notars über die Aushändigung der Acten an den Orden (daher befinden sich dieselben im Königsberger Archiv) beschliessen die Rolle, der der Herausgeber noch das Mandat der Richter an die pommerellische Geistlichkeit aus einer (nicht näher bezeichneten) Königsberger Abschrift angefügt hat: dieselbe ist aber nicht genau, wie neben mehreren verbesserten Fehlern aus der falschen Angabe der Gerichtskosten (140 Mark statt 150, S. 39) hervorgeht.

M. Perlebach.